

# Schluss mit marktverzerrenden Steuerprivilegien

## Die Stadtgärtnerei, die auch private Rasen mäht, wird steuerpflichtig.

Mit dem Entscheid der Steuersenkungs-Initiative zuzustimmen und vom Regierungsrat einen Gegenvorschlag zu verlangen, hat sich der Kantonsrat erst einmal Zeit verschafft. Es bleiben zwei Jahre, um eine Vorlage zur Umsetzung der Initiative und den Gegenvorschlag zu verabschieden. Allerdings verlangt die Initiative Steuersenkungen spätestens ab dem Jahr 2023. Wenn die Zweijahresfrist ausgeschöpft wird, könnte es knapp werden, die zwei Vorlagen dem Stimmvolk rechtzeitig zu unterbreiten. Da es um Steuererleichterungen und nicht um neue Belastungen geht, bestünde allerdings auch die Möglichkeit, den Beschluss des Stimmvolks rückwirkend in Kraft zu setzen.

In einer ganz anderen Frage hat der Kantonsrat nun am Mittwoch Nägel mit Köpfen gemacht. Bei der verabschiedeten Steuergesetzrevision geht es nicht nur um Anpassungen an geändertes Bundesrecht, sondern auch um die Beseitigung von Steuerprivilegien für öffentlich-rechtliche Anstalten, die in Konkurrenz mit privaten Unternehmen stehen. Die entsprechenden Anpassungen hätten eigentlich schon im Zug der Unternehmenssteuerreform vorgenommen werden sollen, wurden aber verschoben, um diese Vorlage nicht zusätzlich zu überladen.

Mit dem Beschluss vom Mittwoch unterliegen nun Stiftungen und Anstalten im Besitz von öffentlichen Gemeinwesen der Steuerpflicht, sofern sie keine «hoheitlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten ausüben». Das kann zum Beispiel eine in einen eigenständigen Betrieb ausgegliederte Stadtgärtnerei sein, ein Forstbetrieb, der auch Bäume für Private pflegt, oder ein Energielieferant, der im Installationsgeschäft tätig ist. Weiterhin nicht steuerpflichtig sind aber öffentlich-rechtliche Energieversorger für Bereiche, wo sie eine gesetzliche Aufgabe haben, wie Daniel Probst (FDP, Olten) im Kantonsrat als Sprecher der Finanzkommission erläuterte. Das sei zum Beispiel im Netzbetrieb oder in der Grundversorgung im Bereich der Stromversorgung der Fall. Auch der Forstbetrieb bleibe steuerbefreit, wenn er ein integraler Teil einer Gemeinde (oder Bürgergemeinde) ist, wie Probst weiter präziserte. Mit der Gesetzesänderung werden auch ein fraktionsübergreifender Auftrag und ein Auftrag von Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten) erfüllt.

Die Vorlage war im Grundsatz unbestritten. In einem vermeintlichen Detailpunkt hatte die Finanzkommission allerdings eine Differenz zur Fassung des Regierungsrats geschaffen: Sie verlangte, die Bestimmung zur Steuerbefreiung von Anstalten, die hoheitliche Aufgaben erfüllen, um den Passus «vom kantonalen Recht oder vom Bundesrecht vorgeschriebene Aufgaben» zu ergänzen. So unwichtig ist die Differenz nicht. «Keine Sonderzügelein mehr, keine inakzeptablen Marktverzerrungen», machte sich etwa Richard Aschberger (SVP, Grenchen) für die Fassung der Finanzkommission stark, die der Kantonsrat auch beschloss. In der Fassung der Regierung wäre den Gemeinden nämlich weiterhin ein Interpretationsspielraum bei der Definition geblieben, was unter «hoheitlich» zu verstehen ist. Finanzdirektor Roland Heim versuchte vergeblich, ihnen diesen zu erhalten, indem er darauf hinwies, dass so oder so jede Anstalt auf ihre Steuerpflicht werde geprüft werden müssen. (mou)